

Gemeindeverwaltung • Schulweg 2 • 4461 Böckten

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30–15.30 Uhr, Dienstag: 15.30–18.30 Uhr und Donnerstag: 9.30–12.00 Uhr

Verordnung über die Benutzung der Gemeindebauten und -anlagen

vom 13. Oktober 2020

gültig ab 13. Oktober 2020

Inhaltsv	erzeichnis	
1	Einleitung	3
1 2	Zweck	3
§ 1	Grundsätzlich	3
§ 2	Zweckbestimmungen	3
	Aufsicht	3
§ 3	Oberaufsicht	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Abwarte	3
§ 5	Anordnungen der Hauswarte	4
§ 6	Гесhnische Einrichtungen und Heizungsanlagen	4
III .	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 7	Regelung der Benutzung	4
§ 8	Terminplan / Belegungsplan	4
§ 9	Benutzungsbewilligung	4
§ 10	Wartung und Reinigung	4
§ 11	Sanitätsmaterial	5
§ 12	Rauchverbot	5
§ 13	Benutzungszeiten	5
§ 14	Öffnen und Schliessen der Gebäude	5
§ 15	Ordnung	5
§ 16	Sorgfalt bei der Benutzung	5
IV	Bestimmungen Sportanlagen	5
§ 17	Verwendung von Geräten im Freien	5
§ 18	Versorgen, Ausleihen von Sportgeräten	6
§ 19	Benutzung der Sportanlagen	6
§ 20	Sauberkeit der Schuhe	6
§ 21	Befahren und Parkieren des bzw. auf dem Tartanplatz	6
§ 22	Beleuchtung Sportplatz	6
V	Bestimmungen Gemeindezentrum Weiermatt und Nebenräume	6
§ 23	Verwendung von Geräten	6
§ 24	Ausleihen	6
VI	Veranstaltungen	6
§ 25	Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen	6
§ 26	Aufstellen von Tischen und Stühlen	7
§ 27	Bodenabdeckung in der Mehrzweckhalle	7
§ 28	Proben	7
§ 29	Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen	7
§ 30	Entschädigung an die Gemeinde	8
VII	Schlussbestimmungen	8
§ 31	Haftung	8
§ 32	Verstösse / Ausschluss von der Benutzung	8
§ 33	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Anhang	I Gebührenverordnung	9
Anhang	II Ergänzende Bestimmungen	10

Einleitung

Der Gemeinderat Böckten beschliesst, gestützt auf § 70, Absatz 2, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. März 1970, folgende Verordnung über die Benutzung der Gemeindebauten und -anlagen.

I Zweck

§ 1 Grundsätzlich

- 1 Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 2 Die öffentlichen Gebäude werden, soweit es die ordentliche Zweckbestimmung zulässt, für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung von kommerziellen Anlässen bildet die Ausnahme.

§ 2 Zweckbestimmungen

- 1 Die **Mehrzweckhalle** und die **Aussensportanlagen** (Sportanlage Weiermatt) sind in erster Linie für das Turnen der Schuljugend und der Ortsvereine bestimmt. Die Anlagen können auch Dritten vermietet werden.
- 2 Die Räumlichkeiten der **Schulanlagen (Schulweg 3 + 10)** und des **Kindergartens** sowie die dazugehörige Umgebung dienen in erster Linie dem Schul- bzw. Kindergartenunterricht. Einzelne Räume können an Vereine vermietet werden.
- Im **Gemeindehaus am Schulweg 2** sind die Gemeindeverwaltung (EG) und vier Mietwohnungen (1. + 2. OG) untergebracht.
- In der gemeindeeigenen **Liegenschaft am Schulweg 8** sind drei Mietwohnungen (Parterre, 1. + 2. OG) untergebracht.
- 5 Im Gemeindezentrum an der Weiermattstrasse 4 sind der Gemeindesaal inkl. Küche (EG) und ein Sitzungszimmer (UG) untergebracht. Der Gemeindesaal inkl. Küche steht den Gemeindebehörden, der Schule, den Vereinen und Privaten für die Durchführung von Anlässen zur Verfügung. Das Sitzungszimmer im UG steht als Versammlungslokal zur Verfügung.
- 6 Die **Zivilschutzanlage** dient in erster Linie der Unterbringung der Bevölkerung in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Einzelne Räume können an Vereine vermietet werden.
- 7 Der **Werkhof dient** in erster Linie der Unterbringung von Maschinen, Fahrzeugen und Gerätschaften der Gemeindedienste.
- 8 Das «Milchhüsli» dient als Kadaverannahmestelle und als Lagerraum.
- 9 Der Spielplatz beim Kindergarten dient als Begegnungs- und Spielplatz für die ganze Bevölkerung.
- 10 Der **Pavillon mit Pärkli** steht der Bevölkerung als Begegnungsraum und für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Bewohner des Gemeindehauses Schulweg 2 und die Schule können einen Teil als Garten und Sitzplatz nutzen.

II Aufsicht

§ 3 Oberaufsicht

Sämtliche Gemeindebauten und kommunalen Anlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abwarte

Der Gemeinderat erteilt den Abwarten die notwendigen Weisungen.

§ 5 Anordnungen der Hauswarte

Den Anordnungen der Abwarte haben alle Benutzerinnen und Benutzer strikte Folge zu leisten.

§ 6 Technische Einrichtungen und Heizungsanlagen

Für die Bedienung der technischen Gebäudeeinrichtungen, technischen Bühnenanlagen und Heizanlagen sind die Abwarte zuständig.

III Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Regelung der Benutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen wird geregelt durch:

- den Turnstundenplan der Primarschule und des Kindergartens
- den Belegungsplan (Gemeindeverwaltung)
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates

Die Benutzung der Schulanlagen Schulweg 3 + 10 und des Kindergartens wird geregelt durch:

- den Stundenplan der Primarschule und des Kindergartens
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates

Die Benutzung des Gemeindezentrums Weiermatt und der Nebenräume wird geregelt durch:

- den Belegungsplan (Gemeindeverwaltung)
- besondere Anlassbewilligungen des Gemeinderates

Die übrigen Räume und Anlagen sind zweckgebunden und werden nicht an Dritte vermietet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten.

§ 8 Terminplan / Belegungsplan

- Für die im Voraus bekannten Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres wird jeweils gegen Ende des Vorjahres ein Terminplan erstellt.
- 2 Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan über sämtliche Räumlichkeiten.
- 3 Die Belegungspläne werden periodisch überprüft und angepasst.

§ 9 Benutzungsbewilligung

- 1 Für sämtliche Anlässe muss mindestens vier Wochen vor der Durchführung ein schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Formular dem Gemeinderat eingereicht werden.
- 2 Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat. Diese wird in der Regel schriftlich erteilt.
- 3 Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- 4 Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.
- Bei ausserordentlichen Benutzungen sind die betroffenen ordentlichen Benutzer (z.B. Schulleitung, betroffene Vereine) und der zuständige Abwart frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.
- 6 Erforderliche Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtsgesuche sind immer separat einzureichen.

§ 10 Wartung und Reinigung

- 1 Die normale Wartung und Reinigung der Gebäude und Anlagen wird durch die Abwarte durchgeführt. Die Reinigungsintervalle werden in den Pflichtenheften geregelt.
- 2 Während der Generalreinigung (Sommerputz) können die Gebäude nicht benutzt werden. Schule und Vereine werden durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig orientiert.

§ 11 Sanitätsmaterial

- 1 In allen kommunalen Gebäuden ist ein Erste-Hilfe-Kasten vorhanden. Jeder Materialverbrauch ist in das Kontrollheft einzutragen.
- 2 Der zuständige Abwart ist für die periodische Kontrolle und das Auffüllen des Verbrauchsmaterials zuständig.

§ 12 Rauchverbot

- 1 In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde ist das Rauchen verboten.
- 2 Bei Nichteinhalten des Rauchverbotes muss der Veranstalter damit rechnen, bei weiteren Gesuchen, keine Bewilligung zu erhalten!

§ 13 Benutzungszeiten

- 1 Die Gemeindebauten können wie folgt benutzt werden:
 - Mehrzweckhalle bis 22.30 Uhr
 - Gemeindezentrum Weiermatt und Nebenräume bis 24.00 Uhr (Anlässe ohne Freinachtbewilligung)
- 2 Die Aussensportanlagen stehen den Benutzern bis 22.00 Uhr zur Verfügung (ausgenommen: witterungsbedingte Sperrungen).
- 3 Der Gemeinderat kann Verlängerungen der Benutzungszeiten bewilligen.
- 4 Die Räumlichkeiten und Anlagen können bei speziellem Bedarf (militärischen Einquartierungen etc.) für die planmässige Nutzung geschlossen werden.

§ 14 Öffnen und Schliessen der Gebäude

Ausserhalb des Schulbetriebes und der ordentlichen Benutzungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich abgeschlossen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude sind diese durch die verantwortliche Person (Schule, Vereine etc.) ordnungsgemäss abzuschliessen.

§ 15 Ordnung

- 1 Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden.
- 2 Schulklassen und Jugendabteilungen der Vereine dürfen die Räumlichkeiten nur in Gegenwart der verantwortlichen Person betreten bzw. benutzen.

§ 16 Sorgfalt bei der Benutzung

- 1 Sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.
- 2 Defekte sind umgehend der Verwaltung, dem Abwart oder dem zuständigen Gemeinderat zu melden.
- 3 Für eingetretene Schäden aus der Nutzung haftet der Benutzer.

IV Bestimmungen Sportanlagen

§ 17 Verwendung von Geräten im Freien

Innengeräte dürfen nur ausnahmsweise im Freien verwendet werden und sind nach Gebrauch von den Benutzern gereinigt wieder zu versorgen.

§ 18 Versorgen, Ausleihen von Sportgeräten

- 1 Die Turngeräte sind nach dem Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen.
- Geräte aller Art und insbesondere Turngeräte (z.B. Barren, Minitramp, Schwedenkasten etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates an Dritte ausgeliehen werden. Die auswärtige Benutzung der Geräte durch die einheimischen Vereine untersteht nicht der Bewilligungspflicht.

§ 19 Benutzung der Sportanlagen

- 1 Während den Schulzeiten ist die Benutzung der Sportanlagen grundsätzlich für den Schulbetrieb reserviert.
- 2 Die Benutzung durch die Vereine ist w\u00e4hrend den bewilligten Belegungszeiten gestattet.
- 3 Für die Benutzung ausserhalb dieser Zeiten ist eine Bewilligung beim Gemeinderat zu verlangen. Einmalige, kurzfristig geplante Benutzungen sind in Absprache mit dem Abwart möglich.
- 4 Die Rasenspielfelder können bei nasser Witterung und Unterhaltsarbeiten durch den zuständigen Gemeindeangestellten (Platzwart) gesperrt werden.

§ 20 Sauberkeit der Schuhe

- In der Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen geturnt werden. (Das heisst, die Lehrer und Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Hallenschuhe nicht ausserhalb der Mehrzweckhalle getragen werden!) Dies auch nicht, um in die Mehrzweckhalle oder von dort nach Hause zu gelangen.
- 2 Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten!

§ 21 Befahren und Parkieren des bzw. auf dem Tartanplatz

- 1 Das Befahren des Tartanplatzes hinter der Turnhalle und das Parkieren mit Motorfahrzeugen sind verboten.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Unterhaltsdienst und für grössere Vereinsanlässe Ausnahmen bewilligen.

§ 22 Beleuchtung Sportplatz

Die Beleuchtung des Sportplatzes ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu verlassen und das Licht zu löschen.

V Bestimmungen Gemeindezentrum Weiermatt und Nebenräume

§ 23 Verwendung von Geräten

Tische, Stühle sowie Geräte (Geschirr, Projektor, Leinwand etc.) sind nach Gebrauch von den Benutzern gereinigt wieder zu versorgen.

§ 24 Ausleihen

Geräte aller Art dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates an Dritte ausgeliehen werden.

VI Veranstaltungen

§ 25 Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen

- 1 Bei Veranstaltungen werden die vom Gemeinderat zur Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen vom Abwart an den Veranstalter übergeben.
- 2 Der Veranstalter ist verpflichtet, 2–3 Tage vor der Veranstaltung mit dem Abwart zwecks Instruktion

- und Schlüsselübergabe Kontakt aufzunehmen.
- 3 Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Abwart im Rahmen der Instruktion und der Räumlichkeiten- oder Anlagen-Übergabe.
- 4 Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Abfallmarken können bei den zuständigen Abwarten gekauft werden.
- 5 Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle gelten die ergänzenden Bestimmungen gemäss Anhang II.

§ 26 Aufstellen von Tischen und Stühlen

- Das Auf- oder Umstellen der Stühle und Tische ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Räumlichkeiten müssen auf die erste der Veranstaltung folgende ordentliche Benutzung dem Abwart zurückgegeben sein. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Der Abwart erteilt die entsprechenden Anweisungen!
- 2 Bei Bedarf können die Abwarte in Absprache mit dem zuständigen Departementsvertreter weitere Bedingungen im Sinne einer über diese Vereinbarung hinausgehende Hausordnung erlassen.

§ 27 Bodenabdeckung in der Mehrzweckhalle

- 1 Der Gemeinderat kann verlangen, dass bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle die Hallenböden mit den vorhandenen Schonbelägen abgedeckt werden müssen.
- Wird der Schonbelag verlangt, muss dieser durch den Veranstalter auf Anweisung des Abwarts ausgelegt und wieder aufgerollt werden.

§ 28 Proben

- 1 Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der Veranstalter Proben abhalten möchte, hat er bei Einreichung des Gesuches für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen einen Probeplan beizulegen.
- 2 Proben (ausserhalb der normalen genehmigten Benutzungszeiten) können frühestens drei Wochen vor der Aufführung, an höchstens drei Abenden pro Woche durchgeführt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach vorheriger Absprache mit den übrigen Benutzern möglich.
- 3 Bei der Festsetzung der Probezeiten ist auf die anderen Benutzer möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Räumlichkeiten müssen spätestens um 24.00 Uhr verlassen werden.
- 4 Die benötigten Räumlichkeiten stehen dem durchführenden Verein während eines Anlasses für eine Woche (ab Samstag der Vorwoche) zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.
- 5 Der Gemeinderat entscheidet endgültig, ob die Proben entsprechend dem Gesuch durchgeführt werden können.
- 6 Dem zuständigen Abwart und den betroffenen Benutzern sind die Probepläne bzw. die Einrichtungstermine rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung bekannt zu geben.

§ 29 Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen

- 1 Nach Durchführung einer Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen besenrein und aufgeräumt sein. Küchen- und Maschinenbereiche sowie Nasszellen und Garderoben sind nach Weisungen des Abwarts in gereinigtem Zustand abzugeben.
- 2 Die Schlüsselrückgabe an den Abwart erfolgt bei der Rückgabe/Abnahme der Räumlichkeiten oder Anlagen.
- 3 Fehlende oder defekte Materialien und Geräte wie auch Schäden an Gebäuden werden durch den Abwart schriftlich festgehalten. Die Kosten für Ersatz resp. Reparaturen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4 Werden Räumlichkeiten und Anlagen nicht sauber gereinigt, kann dies der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters ausführen lassen.

§ 30 Entschädigung an die Gemeinde

- Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen bezahlt der Veranstalter der Gemeinde eine Benutzungsgebühr gemäss geltendem Tarif in Anhang I.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
- 3 Der Gemeinderat kann bei kulturellen, kirchlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen ganz oder teilweise von einer Gebühr absehen.
- 4 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen auch eine Pauschalgebühr festlegen.

VII Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

- 1 Die Benutzer/Mieter haften für Schäden an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Gerätschaften und Schlüsseln.
- 2 Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung von Geräten und Anlagen entstehen, jegliche Haftung ab.
- 3 Die Gemeinde haftet nicht bei Diebstählen.
- 4 Ebenso lehnt die Gemeinde jegliche Haftung für Sach- und/oder Personenschäden ab, welche mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen in Zusammenhang stehen.

§ 32 Verstösse / Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst (z.B. Rauchverbot) oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden und/oder mit einer Busse bis zu Fr. 1500.– belegt werden.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Benutzung der Gemeindebauten und -anlagen (mit Anhang I) vom 29. Januar 2019.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, dieser Verordnung widersprechenden kommunalen Erlasse über die Benutzung der Gemeindebauten und -anlagen aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Elmar Gürtler

Daniela Corpataux

Anhang I Gebührenverordnung

Stand: 12.11.2019 Benutzungsverordnung Gemeindebauten

Mehrzweckhalle/Aussensportanlagen		Ortsansässige Vereine/Komm.	Einwohner und Bürger von Böckten	Auswärtige Vereine + Private, Unternehmen
Benutzung Mehrzweckhalle	1. Tag	Fr. 100.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Küche und Geschirr	1. Tag	Fr. 50.00	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Benutzung Aussensportanlagen	1. Tag	kostenlos	Fr. 100.00	Fr. 200.00
eder weitere Tag für die vorstehenden Anlagen		kostenlos	50 % obiger Tarife	50 % obiger Tarife
Miete Festgarnitur pro Stück ansonsten		kostenlos bei gle kostenlos	ichzeitiger Miete d Fr. 5.00	ler MZH Fr. 5.00
Übergabe- und Rücknahmeentsc und Anlagen durch Abwarte	chädigung für Ge pauschal	bäude Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Ersatz- bzw. Reparatur- und Reini Mobiliar/Einrichtungen	effektive Kosten	effektive Kosten	effektive Kosten	
Gewinnbringende Anlässe, %-Aber Reingewinn ab Fr. 1000 Reingewin	_	5 %	10 %	10 %
Gemeindezentrum Weiermattstra	sse 4	Ortsansässige Vereine/Komm.	Einwohner und Bürger von Böckten	Auswärtige Vereine + Private, Unternehmen
Benutzung Gemeindesaal Küche und Geschirr	1. Tag 1. Tag	kostenlos kostenlos	Fr. 200.00 Fr. 50.00	Fr. 320.00 Fr. 50.00
jeder weitere Tag für die vorstehe	-	kostenlos	50 % obiger Tarife	50 % obiger Tarife
Miete Festgarnitur pro Stück ansonsten		kostenlos bei gle kostenlos	ichzeitiger Miete d Fr. 5.00	les GZ Fr. 5.00
Übergabe- und Rücknahmeentschädigung für Gek und Anlagen durch Abwarte pauschal		bäude kostenlos	Fr. 30.00	Fr. 30.00
Ersatz- bzw. Reparatur- und Reinigungskosten Mobiliar/Einrichtungen		effektive Kosten	effektive Kosten	effektive Kosten
Gewinnbringende Anlässe, %-Abereingewinn ab Fr. 1000 Reingewin	5%	10%	10%	
Sitzungszimmer Gemeindezentrui Vereins- und Lagerräume	Ortsansässige Vereine/Komm.	Einwohner und Bürger von Böckten	Auswärtige Vereine + Private	
Benutzung Sitzungszimmer Geme	indezentrum	kostenlos	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Vereins- und Lagerräume (pro m²/J) in Zivilschutzanlage, Kindergarten und Milchhüsli		kostenlos	keine Vermietung!	keine Vermietung!
Bei Vermietung an auswärtige Ve	ereine oder Privat	e wird, falls ein Anlo	ass nach erteilter B	ewilligung nicht

Bei Vermietung an auswärtige Vereine oder Private wird, falls ein Anlass nach erteilter Bewilligung nicht durchgeführt oder abgesagt wird, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– verrechnet.

Sämtliche Gebühren werden dem Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind vor dem Anlass zu bezahlen.

Diese Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 12. November 2019 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen für die Benutzung von Gemeindebauten.

Anhang II Ergänzende Bestimmungen

Stand: 13.10.2020 Benutzungsverordnung Gemeindebauten

Ergänzende Bedingungen und Auflagen zur Benutzung der Mehrzweckhalle

Reinigung:

- Die Entsorgung des Abfalls, welcher die beiden Container übersteigt, ist Sache des Veranstalters und ist mittels Gebührenmarken zu bezahlen. Die entsprechenden Marken können bei der Abnahme des Lokals bei den zuständigen Abwarten gekauft werden.
- Durch den Veranstalter sind die angrenzenden Strassen und Plätze, d.h. Weiermattstrasse, Hintergasse und Schulweg, nach Bedarf zu säubern.
- Allfällige Aufwendungen des/der Abwarts/Abwartin für Nachreinigung, Aufräumen etc. werden zu Fr. 50.–/Std. verrechnet.

Gebäude:

- Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- Der Veranstalter ist verantwortlich, dass an den Hallenböden, im Zusammenhang mit der Veranstaltung, keine Beschädigungen entstehen. Allfällige Reparaturkosten werden vollumfänglich dem Veranstalter belastet.
- Die Organisation von Alarm-, Schutz- und Sicherheitsdispositiven ist Sache des Veranstalters und muss dem Gemeinderat auf Verlangen vorgelegt werden können.
- Die Organisation eines Sicherheitsdienstes wird empfohlen. Schäden durch Vandalismus etc. werden vollumfänglich dem Veranstalter belastet.
- Mehrzweckhalle, Halle EG: Die maximal zulässige Anzahl Besucher von total 800 Personen darf aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überschritten werden. Die berechnete maximal erlaubte Personenzahl in der Halle EG ist nur unter der Bedingung zulässig, wenn bei allen Hallentüren die Seitenflügel nicht arretiert/verriegelt sind und sämtliche Notausgänge ins Freie nicht geschlossen sind.
- Mehrzweckhalle, Halle UG: Die maximal zulässige Anzahl Besucher von total 215 Personen darf aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überschritten werden. Die berechnete maximal erlaubte Personenzahl in der Halle UG ist nur unter der Bedingung zulässig, wenn die Halleneingangstüre ausgehängt ist. Die Notausgänge ins Freie sind offen zu halten resp. dürfen nicht verriegelt werden.
- Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.
- Entsteht ein Defekt an einem Gerät (Küchengerät, Audioanlage etc.), besteht kein Anspruch auf sofortigen Ersatz.
- Es sind vom Veranstalter die Art und die exakte Dauer der Musikbeschallung zu deklarieren.
- Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel Leq (Mittelungspegel) von 93 dB nicht übersteigen.
- Bei den Lokalübernahmen und -übergaben wird durch den/die Abwart/Abwartin ein Protokoll ausgefüllt, welches durch den Veranstalter und den/die Abwart/Abwartin unterzeichnet wird.
- Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot!

Verkehrsdienst:

- Es ist ein Parkdienst zu den offiziellen Parkflächen sicherzustellen.
- Betreffend Parkverbots- und Parkierungstafeln sowie Absperrmaterial ist mit dem Kommando der Feuerwehr Delta oder dem Gemeindearbeiter Roger Beugger (Tel. 079 482 48 78) Kontakt aufzunehmen.

Besondere Auflagen:

- Bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen kann bei einem nächsten Gesuch die Bewilligung verwehrt werden.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter ist obligatorisch. Der gültige Versicherungsnachweis muss spätestens beim Einreichen des Gesuchs der Gemeinde vorliegen.